

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten und Betreuung von Kindern
in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen
im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg
(Kostenbeitragssatzung Kita – KbSK)**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf Grund der §§ 4, 6, 8, 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 383) in der derzeit gültigen Fassung, § 13 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 38), § 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 405) in der derzeit gültigen Fassung und den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. LSA 710) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg am 26.06.2013 (geändert am 30.10.2013) folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen (veröffentlicht am 11.07.2013 und am 14.11.2013 im Amtsblatt „Die neue Brücke“ Nr. 14/2013 und 24/2013) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Gemeindegebiet der Lutherstadt Wittenberg.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

(1) ¹Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. ²Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertagesstätte beantragt haben.

(3) ¹Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Kostenbeitragsschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. ²Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührensschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen oder der Tagespflegestellen ist ein Kostenbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (3) Abwesenheit des Kindes, Betriebsruhe der Einrichtung bzw. Urlaub der Tagespflegeperson lassen die Höhe der Nutzungsgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege unberührt.
- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 finden auf Gastkinder entsprechende Anwendung.
- (5) ¹Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Aufwendungen für Verpflegung. ²Diese sind gesondert nach entsprechender Vereinbarung an den jeweiligen vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- (1) ¹Der Kostenbeitrag wird als Monatsbetrag erhoben und ist zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Lutherstadt Wittenberg zu entrichten. ²Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.
- (2) ¹Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. ²Eine Zahlung der Gebühr direkt in der Tageseinrichtung bzw. der Tagespflegestelle ist nicht zulässig.
- (3) ¹Gerät der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt die Lutherstadt Wittenberg eine angemessene Nachfrist. ²Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, wird die Lutherstadt Wittenberg die ausstehenden Kostenbeiträge im Wege der Verwaltungsvollstreckung Beitreiben.

§ 5 Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen bemisst sich nach Betreuungsart und zeitlichen Betreuungsumfang.
- (2) ¹Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird durch die Lutherstadt Wittenberg nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung sowie nach Zustimmung des örtlichen Trägers der öf-

entlichen Jugendhilfe festgelegt. ²Seine jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage „*Kostenbeiträge*“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Festlegung der Gebühr

¹Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. in Tagespflege aufgenommen wird. ²Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind vom Besuch in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle fristgemäß abgemeldet oder von Amts wegen ausgeschlossen wurde.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft (1. Änderungssatzung am 01.01.2014).

Kostenbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen

Betreuungsart	Betreuungsumfang (Stunden je Betreuungstag/Wochenstunden)	Kostenbeitrag
Kinderkrippe	10 Stunden/50 Stunden	155,00 € pro Monat
	9 Stunden/45 Stunden	145,00 € pro Monat
	8 Stunden/40 Stunden	135,00 € pro Monat
	7 Stunden/35 Stunden	125,00 € pro Monat
	6 Stunden/30 Stunden	115,00 € pro Monat
	5 Stunden/25 Stunden	105,00 € pro Monat
	4 Stunden/20 Stunden	95,00 € pro Monat
Kindergarten	10 Stunden/50 Stunden	125,00 € pro Monat
	9 Stunden/45 Stunden	120,00 € pro Monat
	8 Stunden/40 Stunden	110,00 € pro Monat
	7 Stunden/35 Stunden	105,00 € pro Monat
	6 Stunden/30 Stunden	95,00 € pro Monat
	5 Stunden/25 Stunden	90,00 € pro Monat
	4 Stunden/20 Stunden	85,00 € pro Monat
Schulhort*	6 Stunden/30 Stunden	60,00 € pro Monat
	5 Stunden/25 Stunden	55,00 € pro Monat
	4 Stunden/20 Stunden	50,00 € pro Monat
	2 Stunden	45,00 € pro Monat

*Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, wird der Kostenbeitrag für ein im Hort betreutes Kind auf 80 Prozent reduziert, wenn wenigstens ein vollzahlendes Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle gefördert und betreut wird, dass kein Schulkind ist oder aber wenigstens ein älteres vollzahlendes Geschwisterkind im Schulhort betreut wird.

Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung im Hort

Ferienhort	10 Stunden/50 Stunden	29,00 € pro Woche
	9 Stunden/45 Stunden	26,00 € pro Woche
	8 Stunden/40 Stunden	23,00 € pro Woche
	7 Stunden/35 Stunden	20,00 € pro Woche
	6 Stunden/30 Stunden	17,00 € pro Woche
	5 Stunden/25 Stunden	14,00 € pro Woche
	4 Stunden/20 Stunden	11,00 € pro Woche

Kostenbeiträge für eine vertraglich geregelte stundenmäßige Zusatzbetreuung im Ausnahmefall

Kinderkrippe	je 1 Stunde	16,83 € im Monat
Kindergarten	je 1 Stunde	13,27 € im Monat
Hort	je 1 Stunde	11,71 € im Monat

Kostenbeitrag pro Tag für die Betreuung von Gastkindern

Stunden je Betreuungstag	Kinderkrippe	Kindergarten
10	41,70 € pro Tag	25,90 € pro Tag
9	37,53 € pro Tag	23,31 € pro Tag
8	33,36 € pro Tag	20,72 € pro Tag
7	29,19 € pro Tag	18,13 € pro Tag
6	25,02 € pro Tag	15,54 € pro Tag
5	20,85 € pro Tag	12,95 € pro Tag
4	16,68 € pro Tag	10,36 € pro Tag